

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/2475 —

**Planungen zur Sicherung der inneren Stabilität der Bundesrepublik Deutschland
im Verteidigungs- bzw. Spannungsfall**

1. Haben die Pläne zur Sicherung der inneren Stabilität der Bundesrepublik Deutschland und zur Abwehr von inneren Unruhen, die es im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskanzleramtes für den Fall eines bis vor einiger Zeit angenommenen Angriffskrieges durch die Staaten der Warschauer Vertragsorganisation bzw. eines Spannungsfalls im Sinne von Artikel 80a GG gegeben hat, auch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und nach Auflösung der Warschauer Vertragsorganisation noch Gültigkeit?

Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

2. Ist die Bundesregierung im Falle, daß diese Pläne aufgrund der politischen Veränderungen in Europa keine Gültigkeit mehr haben, bereit, sie für die historische Aufarbeitung des Ost-West-Konflikts öffentlich zugänglich zu machen?

Wenn nicht, was sind die Gründe dafür?

3. Ist die Bundesregierung ferner bereit, die Planungen öffentlich zu machen, die auf der Grundlage des Artikels 87a Abs. 4 und des Artikels 91 GG den Einsatz der Streitkräfte „zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ betreffen, soweit die in diesen Artikeln angenommene „drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ in den Szenarien der damit befaßten Einrichtungen und Ämter in einem Zusammenhang mit dem historisch überlebten Ost-West-Konflikt stehen bzw. standen?

Wenn nicht, was sind die Gründe dafür?

4. Ist die Bundesregierung bereit, die unter Frage 2 genannten Planungen auch für die Fälle öffentlich zu machen, bei denen die in den Szenarien zugrunde gelegte „drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder

eines Landes“ nicht in einem Zusammenhang mit dem historisch überlebten Ost-West-Konflikt angenommen wird?

Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

5. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, welche konkreten Annahmen bzw. Szenarien über eine „drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ gegenwärtig hauptsächlich in den dafür zuständigen Einrichtungen und Ämtern bearbeitet werden?

Für den Verteidigungsfall im Sinne des Artikels 115 a GG und den Spannungsfall im Sinne des Artikels 80 a GG gibt es Pläne im zivilen Bereich,

- die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten;
- die Bevölkerung vor den im Verteidigungsfall drohenden Gefahren zu schützen (Zivilschutz);
- die Bevölkerung und die Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen zu versorgen;
- die Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit zu unterstützen.

Eine Veränderung für die äußere und innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Überwindung der Teilung Deutschlands und der Beseitigung des Ost-West-Gegensatzes, die ein gemeinsames und freies Europa wiedererschaffen haben. Die durch den schnellen Wandel entstandenen Instabilitäten schaffen neue Sicherheitsprobleme auf anderen Gebieten. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und von Raketentechnologien ist dabei das folgenreichste und dringendste der neuen Probleme, aus denen neue Gefährdungen unserer Sicherheit und der gesamteuropäischen Stabilität entstehen können, die schwer einschätzbar sind und rasch eskalieren können.

Die Sicherung des inneren und äußeren Friedens ist und bleibt daher eine zentrale politische Aufgabe.

Die unter der Bezeichnung der „zivilen Verteidigung“ zusammengefaßten Vorsorgemaßnahmen werden auf der Grundlage insbesondere der sog. Sicherstellungsgesetze getroffen. Die Vorkehrungen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sind auch bei Notsituationen in Friedenszeiten, etwa bei Katastrophenfällen oder bei Versorgungsstörungen, außerordentlich hilfreich.

Spezielle Szenarien und/oder Vorkehrungen hinsichtlich eines inneren Notstandes nach Artikel 87 a Abs. 4 GG bestehen nicht.

Die Aufgaben der Polizeien der Länder, des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte im Rahmen der Gesamtverteidigung einschließlich der Krisenbewältigung sind in den vom Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern gemeinsam veröffentlichten Gesamtverteidigungsrichtlinien vom 10. Januar 1989 beschrieben.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist hiernach in einer Krise und im Verteidigungsfall grundsätzlich von den auch im Frieden zuständigen Behörden der Länder und des Bundes aufrechtzuerhalten. Dabei liegt nach der Verfassung die Grundverantwortlichkeit bei den Ländern.

Art und Umfang der bisherigen Planungen der staatlichen Notfallvorsorge, die wesentlich auf die besonderen Gefahren aus der Ost-West-Konfrontation bezogen waren, werden gegenwärtig im Hinblick auf die veränderte Bedrohungslage überprüft und angepaßt. Die Prüfung umfaßt auch die Schutzvorkehrungen für zivile und militärisch bedeutsame Objekte.

Der Bundesminister des Innern hat seine grundsätzlichen Erwägungen zur Anpassung der Aufgaben der staatlichen Notfallvorsorge an die veränderte Lage in einem Grundsatzpapier „Strukturen der zivilen Verteidigung“ vom 20. September 1991 dargelegt. Diese Überlegungen liegen dem Innen- und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Beratung vor. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Offenlegung der Pläne, des Aktenmaterials und sonstigen Schriftgutes der Bundesregierung zur Gesamtverteidigung und Sicherheitspolitik einschließlich der Krisenbewältigung unterliegt den Regelungen der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Hiernach stehen behördliche Unterlagen Dritten zur Einsicht, Auswertung und Nutzung für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Jahren zur Verfügung (§ 80 GGO I). Eine vorherige Freigabe kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

Die Bundesregierung vermag keine zwingenden aktuellen Gründe für eine Ausnahmeregelung zu erkennen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333